

Sarstedt, den 11.08.2020

Stadt Sarstedt  
Rathaus  
31157 Sarstedt

Stadt Sarstedt	
Eing.	12. AUG. 2020
Sachgeb.	113

Antrag:

Kündigung der Mitgliedschaft in der Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen GmbH (KNRN)

Sehr geehrte Frau Brennecke,

die Ratsmitglieder der o. a. Fraktionen bitten Sie unter Hinweis auf § 59 Abs. 2 Satz 4 NComVG, den Rat der Stadt Sarstedt unverzüglich zu dem o. a. Beratungspunkt einzuberufen.

Begründung:

Am 1.10.2019 hat der Rat der Stadt Sarstedt beschlossen: „Die Stadt Sarstedt tritt der geplanten Betreibergesellschaft „Kommunale Nährstoffrückgewinnung Niedersachsen (KNRN)“ bei.

In § 13 des Gesellschaftsvertrages (Kündigung) ist bestimmt:

„(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter nach folgenden Modalitäten ordentlich gekündigt werden:

a) in dem Geschäftsjahr,

in dem die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, in welchem die Investitionen zur Ausschreibung und Errichtung der Anlage festgelegt werden oder in welchem die Beschlussfassung über die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen in Bezug auf die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage bzw. die Beteiligung eines privaten Kooperationspartners als Gesellschafter erfolgt,

kann bis zur jeweiligen Beschlussfassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende desselben Geschäftsjahres gekündigt werden, sowie

b) in allen Geschäftsjahren vor dem unter lit. a) benannten Zeitpunkt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

Danach ist eine ordentliche Kündigung erstmals wieder zum 31.12.2045 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der gesetzlichen Schriftform. Die übrigen Gesellschafter sind unverzüglich unter Einhaltung der gesetzlichen Schriftform von der Kündigung zu unterrichten.

Hinsichtlich der Ansprüche des kündigenden Gesellschafters ist § 12 abschließend. Insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Einlagen.“

Da jederzeit mit einer Beschlussfassung über den o. a. Wirtschaftsplan gerechnet werden muss, ist der Stadtrat unverzüglich einzuberufen, um zeitgerecht über die Kündigung entscheiden zu können.

Für die CDU-Fraktion

Friedhelm Prior

die Grünen-Fraktion

Harald Sandner

die W-A-S-Fraktion

Bernfried Überschar